

Text der vorläufigen Satzung

§ 1

Grundzüge der Organisation

(1) Der vom Innenministerium vorläufig bestellte erste Rektor wird gemäß § 14 Abs. 3 ThürVFHG damit beauftragt, bis spätestens 31.07.1994 die Konstituierung der Kollegialorgane vorzubereiten. Bis dahin werden die Aufgaben der Kollegialorgane vom ersten Rektor sowie von den vom Innenministerium vorläufig bestellten Leitern des Fachbereiches Kommunalverwaltung und staatliche allgemeine Verwaltung sowie des Fachbereichs Polizei und durch den im Einvernehmen von Innenministerium und Finanzministerium vorläufig bestellten Leiter des Fachbereichs Steuern oder deren Stellvertretern wahrgenommen.

(2) Der erste Rektor lädt die Mitglieder des Senats unmittelbar nach Ablauf der Wahlanfechtungsfrist und unter Wahrung einer Ladungsfrist von fünf Tagen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zur konstituierenden Sitzung ein. Entsprechendes gilt für die ersten Fachbereichsleiter und die konstituierenden Sitzungen der Fachbereichsräte.

§ 2

Kollegialorgane

(1) Als Kollegialorgane sind gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 ThürVFHG als zentrales Organ der Senat und als Organe der Fachbereiche die Fachbereichsräte zu konstituieren.

(2) Nach Konstituierung des Senats hat er gemäß § 5 Abs. 2 i.V. mit § 1 Abs. 4 ThürVFHG die Satzung zu beschließen. Die Satzung ist dem Innenministerium vorzulegen, das sie im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu genehmigen hat.

(3) Nach Konstituierung der Fachbereichsräte geben sich diese eine Geschäftsordnung, die vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem für die Regelung der jeweiligen Laufbahn zuständigen Ministerium zu genehmigen ist.

(4) Die Mitglieder der Kollegialorgane und deren Stellvertreter nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 ThürVFHG werden nach Maßgabe der Satzung der Verwaltungsfachhochschule gewählt und können nach der Satzung ihre Mitgliedschaft vorzeitig beenden (§ 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 9 Abs. 2 Satz 2 ThürVFHG).

§ 3

Wahlgrundsätze

(1) Die nicht von Amts wegen gestellten Mitglieder der Kollegialorgane werden in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Briefwahl ist zulässig.

(2) Wählbar und wahlberechtigt sind vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5 alle Angehörigen der in § 6 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 ThürVFHG genannten Gruppen. Einer Gruppe müssen mindestens fünf Personen angehören. Die Wählbarkeit der Studierenden setzt voraus, daß sie nach der Wahl ihr Studium bei normalem Ablauf noch mindestens 9 Monate fortsetzen.

(3) Wahlberechtigt, aber nicht wählbar sind auch die bei Schließung des Wählerverzeichnisses länger als sechs Monate zur Verwaltungsfachhochschule oder den einzelnen Fachbereichen abgeordneten Bediensteten.

(4) Für die Wahlen zum Senat gelten auch die Bediensteten der Zentralverwaltung des BZ Gotha (§ 14 Abs. 4 ThürVFHG) als Angehörige der Verwaltungsfachhochschule, die überwiegend für Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausbildung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst eingesetzt werden.

(5) Nach § 37 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 Nr. 5 und § 73 Abs. 2 Hochschulrahmengesetz sind die Bediensteten, die im Rahmen der Verwaltungsfachhochschule Aufgaben nach dem Thüringer Personalvertretungsgesetz wahrnehmen, für die Kollegialorgane nicht wählbar.

(6) Die Studierenden, die sich am Wahltag in der berufspraktischen Ausbildungsphase befinden, können ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl ausüben.

§ 4

Aufgaben der Wahlvorstände

(1) Die Wahlvorstände zur Wahl des Senats und der Fachbereichsräte bereiten die Wahl vor, führen sie durch und stellen das Wahlergebnis fest. Die Vorstände können Wahlhelfer bestellen und haben im Rahmen dieser Satzung die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

(2) Dem Wahlvorstand für die Wahl des Senats gehören an

1. der erste Rektor
2. die Fachbereichsleiter,
3. aus jedem Fachbereich ein hauptamtlich Lehrender,
4. aus jedem Fachbereich ein Studierender,
5. ein Vertreter des Verwaltungspersonals.

(3) Dem Wahlvorstand für die Wahl eines Fachbereichsrats gehören an

1. der erste Fachbereichsleiter,
2. ein hauptamtlich Lehrender,
3. ein Studierender,
4. ein Vertreter des Verwaltungspersonals.

(4) Das Mitglied nach Abs. 2 Nummer 5 bestimmt der erste Rektor und die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 3 und 4 sowie nach Abs. 3 Nummern 2, 3 und 4 werden von den ersten Fachbereichsleitern bestellt.

(5) Für jedes Mitglied des Wahlvorstandes ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

(6) Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Rektor bzw. Fachbereichsleiter.

§ 5

Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand bestimmt die Wahltermine. Er erläßt ein Wahlausschreiben, das den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekanntzumachen ist und folgende Punkte enthält

1. Ort und Datum der Wahl;
2. die Angaben, wo und wie lange das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt und wann es geschlossen wird; die Auslegungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen;
3. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb eines festgesetzten Zeitraums, der mindestens 14 Kalendertage betragen muß, beim Wahlvorstand einzureichen;
4. die Angabe, wo die Wahlvorschläge bekanntgemacht werden;
5. Ort und Zeit der Stimmabgabe;
6. Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.

(2) Die vorläufige Satzung ist spätestens mit den Wahlausschreiben den Wahlberechtigten bekanntzugeben.

§ 6

Wahlvorschläge

(1) Für die Wahlen können Wahlvorschläge von jedem Wahlberechtigten als Selbst- oder Fremdvorschläge schriftlich eingereicht werden. Bei Fremdvorschlägen ist mit dem Wahlvorschlag das schriftliche Einverständnis der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag vorzulegen.

(2) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind vom Wahlvorstand in einen Stimmzettel aufzunehmen.

(3) In der Gruppe der Studierenden können bei den Wahlen nur Bewerber gewählt werden, deren Wahlvorschlag von mindestens fünf Wahlberechtigten, die dem Fachbereich des Bewerbers angehören müssen, schriftlich unterstützt wird.

§ 7

Wahlverfahren

(1) Bei den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie seiner Gruppe (hauptamtlich Lehrende, Studierende, Verwaltungspersonal) Sitze zustehen.

(2) Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

§ 8 Sitzverteilung

(1) Die Bewerber jeder Gruppe besetzen die den Gruppen zustehenden Sitze in der Reihenfolge der Anzahl der für die abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Erhalten zwei oder mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los.

(3) Die nicht gewählten Bewerber bilden in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen gültigen Stimmen der Liste die Stellvertreter jeder Gruppe. Es werden so viele Stellvertreter bestimmt, wie der Gruppe Sitze zustehen. Der Stellvertreter mit der jeweils höchsten Stimmenzahl vertritt das nach Abs. 1 gewählte Mitglied im Verhinderungsfall und rückt bei dessen Ausscheiden nach.

(4) Die nach Absatz 1 und 2 nicht zum Zuge gekommenen Bewerber bilden in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen die Liste der Ersatzmitglieder jeder Gruppe.

§ 9 Wahlergebnis

(1) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest und verständigt die Gewählten unverzüglich nach der Wahl. Widerspricht ein Gewählter nicht innerhalb von drei Tagen, nachdem er verständigt wurde, gilt die Wahl als angenommen; auf diese Folge ist der Gewählte in der Verständigung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Das jeweilige Wahlergebnis ist in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 10 Niederschrift

Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an. Die Niederschrift muß enthalten

1. die Anzahl der Wahlberechtigten,
2. die Summe der abgegebenen Stimmzettel,
3. die Summe der gültigen Stimmzettel,
4. die Summe der ungültigen Stimmzettel,
5. Angaben über die Wahlbeteiligung,
6. die Anzahl der Stimmen, die auf die jeweiligen Bewerber entfallen,
7. die Namen der Gewählten, der Stellvertreter und die Reihenfolge der Ersatzbewerber.

Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 11 Wahlanfechtung

(1) Jeder betroffene Wahlberechtigte oder Wahlbewerber kann gegen das Wahlergebnis Einwendungen beim Wahlvorstand erheben. Die Einwendungen müssen schriftlich und mit Begründung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlvorstand eingereicht werden. Gegen Entscheidungen des Wahlvorstandes kann Beschwerde beim Innenministerium erheben werden.

(2) Die Einwendungen oder Beschwerden sind begründet, wenn Verstöße gegen Wahlvorschriften festgestellt werden, die geeignet sind, Wahlhandlungen zu beeinflussen oder das Wahlergebnis zu verändern.

(3) Sind die Einwendungen zulässig und begründet, so wird die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird das endgültige Wahlergebnis neu festgesetzt.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorläufige Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.